

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1891

9 (28.2.1891)

Badische Gewerbezeitung.

Organ der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle und der
Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mark. Anzeigen 25 Pfg. die halbe Petitzeile.

24. Band. Nr. 9.

Karlsruhe.

28. Februar 1891.

Inhalt: S. 109 bis 120. Gewerbevereins-Mittheilungen (Pfullendorf, Waldshut, Meßkirch). — Vom Quittiren. — Die Arbeiten der physikalisch-technischen Reichsanstalt. III. — Seilermaschinen für Handbetrieb. — Anstalt für Arbeitsnachweis in Karlsruhe. — Deutsche Fachschule für Blecharbeiter in Aue (Sachsen). — Unsere Musterzeichnung. — Neues in der Ausstellung der großh. Landes-Gewerbehalle. — Submissionen. — Anzeigen.

Gewerbevereins-Mittheilungen.

Gewerbeverein Pfullendorf. Generalversammlung am 16. Februar. Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Vortrag Oberamtmann Krehorn's über „die Alters- und Invaliditätsversicherung“. Der Redner erklärte das Gesetz in anschaulicher Weise an der Hand von Beispielen und erntete damit den allgemeinen Beifall der Anwesenden. Es folgte sodann von Seiten des Kassiers Ebenhoch der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1890; hiernach betragen die Einnahmen des Vereins 448 M., die Ausgaben 236 M. Der Verein besitzt 507 M. Baarvermögen, an Bibliothek und Inventar 650 M., also ein Gesamtvermögen von 1157 M. Die Mitgliederzahl war Ende des letzten Jahres 79; sie ist gegen 1889 dieselbe geblieben. — Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses (als dritter Punkt der Tagesordnung) ergab die Wiederwahl des seitherigen Vorstandes Köst; auch der Ausschuss wurde fast einstimmig wiedergewählt. E.

Gewerbeverein Waldshut. Versammlung am 16. Februar. Im Auftrage der großh. Regierung hielt Gewerbeschul-Vorstand Schott aus Freiburg vor den versammelten Mitgliedern des junggegründeten hiesigen Gewerbevereins einen Vortrag über „die Thätigkeit der badischen Gewerbevereine seit ihrem Bestehen, deren Erfolge und deren Ziel für die Zukunft“. Redner hatte namentlich die Entwicklungsgeschichte der Gewerbevereine im Schwarzwald ins Auge gefaßt, indem er den günstigen Einfluß derselben auf die dortigen Industrien klarlegte.

Gewerbeverein Meßkirch. Generalversammlung am 16. Februar. Der Vorstand erstattete Bericht über die Vereinsthätigkeit im ver-

kloffenen Jahrgang. Hiernach fanden 4 allgemeine Sitzungen und 6 Ausschußsitzungen statt; um Weihnachten wurde eine Christbaum-Feier veranstaltet. Die Zahl der Mitglieder beträgt 65. Einnahmen hatte der Verein 167 M., Ausgaben 139 M. Die Vorstandswahl ergab keine Aenderung in der Besetzung der seitherigen Aemter.

Vom Quittiren. *)

Von Josef Bauer.

Der Gläubiger ist verpflichtet, dem Schuldner und überhaupt demjenigen, welcher die Leistung (Zahlung u. s. w.) bewirkt, gegen den Empfang der Forderung behufs des Beweises derselben auf Verlangen schriftliches Empfangsbekanntniß zu erteilen. Diese durch die Bedürfnisse des Verkehrs gebotene Quittirungspflicht des Gläubigers hat in den bestehenden Gesetzgebungen vielfach Ausdruck gefunden. Das Preussische Allgemeine Landrecht I. 16 § 86 ff. besagt: Wer Zahlung geleistet hat, ist Quittung d. h. ein schriftliches Bekenntniß der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern berechtigt. Zu einer vollständigen Quittung gehört: 1. die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld, 2. die Benennung des gewesenen Schuldners, 3. die Angabe der Zeit und des Ortes, wo die Zahlung geschehen, 4. die Unterschrift des Gläubigers oder des sonst berechtigten Empfängers. — Ein Stempelabdruck ist keine Unterschrift; der Namen des Gläubigers muß geschrieben sein. —

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen bestimmt im § 983: „Bei allen Geldzahlungen, ausgenommen bei sofortigen Baarzahlungen im Kleinhandel, kann der Zahlende von dem Empfänger der Zahlung Quittung darüber verlangen.“ Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Quittirungspflicht des Gläubigers für die Fälle sofortiger Baarzahlung im Kleinhandel findet sich in keiner anderen Gesetzgebung; so daß auch der Entwurf zum neuen bürgerlichen Gesetzbuch von einer solchen Bestimmung ablah.

Der code civil (giltig am linken Rheinufer, Baden und Elsaß-Lothringen) gibt in Bezug auf die Quittungsertheilung in den Art. 1250, 1255 und 1256 nähere Vorschriften. Das Fordern einer Quittung liegt auch hier im Rechte des Leistenden.

Die Deutsche Wechselordnung schreibt vor, daß der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist. Der Wechselinhaber hat also, wenn er Zahlung erhalten will, den Wechsel dem Schuldner zu präsentiren und die Auslieferung desselben anzubieten; nur gegen den „quittirten Wechsel“ vermag er Zahlung zu fordern.

*) Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Das Deutsche Handels-Gesetzbuch bemerkt im Art. 296: Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen. Außerdem sagt der Art. 303: durch das Indossament von kaufmännischen Anweisungen, Verpflichtungsscheinen, Ladescheinen, Auslieferungsscheinen, Konnosamenten u. s. w. gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossator über. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papierses zu erfüllen verpflichtet.

Die Reichs-Civilprozeßordnung enthält im § 677 folgende Bestimmung: der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Die Quittung ist im Allgemeinen „gegen Empfang“ der Leistung, d. h. Zug um Zug zu ertheilen. Der Schuldner hat sonach das Zurückbehaltungsrecht an der Zahlung, bis der Empfänger quittirt, und geräth auch der Gläubiger, welcher auf Verlangen des die Erfüllung anbietenden Schuldners die Quittung auszustellen sich weigert, in Annahmeverzug.

Daß der Schuldner auch im Falle einer theilweisen Erfüllung die Ertheilung einer Quittung zu verlangen berechtigt ist, versteht sich von selbst.

Ist dem Gläubiger ein Schuldschein über die Forderung ausgestellt worden, so kann der Schuldner bei der Tilgung neben der Quittung die Zurückgabe des Schuldscheines und, wenn der Gläubiger dazu außer Stande ist, eine schriftliche und öffentlich beglaubigte Erklärung desselben verlangen, daß die Schuld erloschen sei. Die Kosten dieser Urkunde hat der Gläubiger zu tragen. Diese Vorschrift gestattet dem Schuldner die gänzliche Erfüllung (Zahlung) einer Verbindlichkeit von der Rückgabe eines ausgestellten Schuldscheines abhängig zu machen. Sollte der Gläubiger außer Stande sein, den Schuldschein zurückzugeben, weil er ihm abhanden gekommen ist, dann braucht der Schuldner nur in dem Falle seiner Verpflichtung zu genügen, daß der Gläubiger in einer öffentlichen Urkunde den Schuldschein für kraftlos erklärt, bezw. sich zu dem Erlöschen der Schuld bekennt.

Die Ertheilung einer Kraftloserklärung wird von der event. glaubhaft zu machenden Unmöglichkeit der Rückgabe eines Schuldscheines ab-

hängig gemacht. Es genügt nicht die bloße Behauptung des Gläubigers, zu der Rückgabe außer Stande zu sein, indem sonst der Gläubiger nach seiner Wahl die Schulbuktunde zurückgeben oder einen Kraftloserklärungsschein ertheilen könnte, hierdurch aber der Gefahr des Mißbrauches der Schulbuktunde zum Nachtheil des Schuldners oder Dritter Thür und Thor geöffnet wäre.

Die Arbeiten der physikalisch-technischen Reichsanstalt. III.

Vortrag von Dr. L. Löwenherz, Direktor der technischen Abtheilung der physikalisch-technischen Reichsanstalt.

Das Papier mit dem Fettfleck beim Bunsen-Photometer wird hier durch einen optischen Würfel ersetzt. Derselbe besteht aus zwei rechtwinkligen Glasprismen, die sich in ihrem mittleren Theil längs einer kleinen Kreisfläche optisch so innig berühren, daß alles auf diese Fläche fallende Licht durch den Würfel hindurchgeht, wie durch eine zusammenhängende Glasmasse. An den den Kreis umgebenden Theilen der Hypotenusenflächen sind die Prismen durch Luft von einander getrennt, so daß die hier auftreffenden, von einer Kathetenfläche eines der Prismen kommenden Strahlen nach der anderen Kathetenfläche desselben Prismas total reflektirt werden. Beim Beobachten läßt man jede der beiden Seiten eines undurchsichtigen weißen Schirmes von je einer der zu vergleichenden Lichtquellen beleuchten und blickt dann durch das mittlere Feld des optischen Würfels hindurch nach der einen Seite des Schirmes, mittelst des spiegelnden Feldes aber nach der anderen Seite. Erscheinen die beiden Felder gleich hell, also wie eine einzige Fläche, so sind die beiden Seiten des Schirmes gleich beleuchtet. Somit sind auch die Lichtquellen gleich, sofern ihre Abstände vom Schirm gleich groß sind.

Die Konstruktion führte bei äußerst bequemer Handhabung zu einer 3 bis 4 mal so großen Empfindlichkeit als die gebräuchlichen Photometer zeigen. Es gelang aber in der Folge diese Empfindlichkeit noch weiter und zwar bis nahezu auf das Doppelte zu steigern, indem man auf gleicher Grundlage ein zweites Photometer konstruirte, bei welchem man auf das gleich deutliche Hervortreten zweier von den verschiedenen Lichtquellen beleuchteten Felder aus ihren gleichfalls beleuchteten Umgebungen einstellt.

Um mit Hilfe dieser Photometer die Vergleichenungen zwischen der Kerze und der Amylacetatlampe auszuführen, war es bei der Veränderlichkeit der ersteren noch nothwendig, eine dritte Lichtquelle zu erlangen, welche während der Dauer der Vergleichung keine Veränderungen erfährt.

Nach umfassenden Versuchen, durch Umgestaltung der Amylacetatlampe eine solche für eine gewisse Zeit unveränderliche Lichtquelle zu bekommen, ging man dazu über, elektrische Glühlampen, deren Stromstärken durch

empfindliche Messungen und Regulireinrichtungen bis zu 0,0001 konstant erhalten werden, für diesen Zweck zu gebrauchen.

Auf Grund der bezüglichen Arbeiten der Reichsanstalt und gleichzeitiger Messungen der von dem deutschen Verein von Gas- und Wasser-Fachmännern niedergesetzten Lichtmeß-Kommission entschloß sich im Juni d. J. der genannte Verein — bei seiner in hiesiger Stadt gehaltenen Jahresversammlung — zwischen der Lichtstärke der Kerze und derjenigen der Hefnerlampe ein bestimmtes Verhältniß festzusetzen und von nun an das Hefnerlicht als technisches Lichtmaß zu gebrauchen. Dabei wurde vorausgesetzt, daß die Reichsanstalt baldthunlichst die Prüfung und amtliche Beglaubigung der Hefnerlampen übernehmen wird. Da die Normalkerze ein sehr mangelhaftes Lichtmaß ist, indem an ein und derselben Kerze bei gleicher Flammenhöhe Abweichungen bis zu 6% und mehr beobachtet werden, so stellt jener Beschluß des Vereins einen wesentlichen Fortschritt für die Beleuchtungstechnik dar. Die ersten Beglaubigungen der Hefnerlampen werden erst im nächsten Sommer erfolgen können, weil vorher noch eine Reihe von Versuchen über die Abhängigkeit ihrer Lichtstärke von der Beschaffenheit der Luft und von den einzelnen Abmessungen der Lampentheile auszuführen sind.

Die Beglaubigung eines Lichtmaßes setzt voraus, daß man im Stande ist, dasselbe an eine unveränderliche Lichteinheit anzuschließen. Es liegen nun mehrere Vorschläge vor, um eine Lichteinheit zu erlangen. Der bekannteste derselben rührt von dem französischen Physiker Biolle her und ist von dem internationalen Elektriker-Kongreß zu Paris im Jahre 1884 gutgeheißen worden. Nach ihm soll diejenige Menge des Lichtes, welche von 1 qcm der Oberfläche geschmolzenen Platins im Momente des Erstarrens senkrecht ausgestrahlt wird, als Lichteinheit gelten. Die Reichsanstalt hat versucht, diese Einheit herzustellen, indessen bisher mit wenig Erfolg, insbesondere deshalb, weil man nicht in der Lage war, hinreichend reines Platin zu verwenden.

Versuche über die zweckmäßigsten Methoden für Gewinnung möglichst reinen Platins sind inzwischen in Angriff genommen worden und nach Abschluß derselben sollen die Arbeiten für Herstellung der Biolle'schen Einheit wieder aufgenommen werden. In Verbindung damit will man auch, gemäß dem Siemens'schen Vorschlag für eine Lichteinheit, diejenige Lichtstärke messen, welche die Oberfläche von Platin im Momente des Schmelzens ausstrahlt.

Inzwischen hat man Versuche eingeleitet, um auf einem neuen Wege eine unveränderliche Lichteinheit zu gewinnen. Bei denselben ist man bestrebt, die Stärke einer Lichtquelle dadurch festzuhalten, daß man ihre Temperatur auf ein bestimmtes Maß bringt. Zu diesem Behufe sollen

mehrere Methoden versucht werden. Bei der einen will man verschiedene Regionen des Spektrums der Lichtquelle mit einander vergleichen und sich dabei eines neu entworfenen, zur Zeit noch in Arbeit befindlichen Spektralphotometers bedienen, welches genauere Werthe liefert, als die bisher bekannten Photometer dieser Art. Bei einer anderen Methode wird eine Platinplatte geglüht und die elektromotorische Kraft gemessen, welche an der Berührungsstelle zwischen der glühenden Platte und einem Platinrhodiumdraht auftritt. Die Untersuchung hat zu lehren, ob derselben elektromotorischen Kraft dieselbe Leuchtkraft des Platins entspricht.

Indessen der Abschluß dieser Arbeiten steht noch weit hinaus, während es für die Beglaubigung der Hefnerlampen darauf ankam, wenigstens eine vorläufige Lichteinheit alsbald zu erlangen. Die schon erwähnten elektrischen Glühlampen mit Strom von konstant erhaltener Stärke erwiesen sich aber für diesen Zweck als völlig ausreichend. Man verwendet mehrere solcher Lampen und läßt die einen häufiger, die anderen seltener brennen; letztere dienen dann als Kontrolnormale für die Gebrauchs-Glühlampen. Da sich gezeigt hat, daß die Helligkeit einer solchen Glühlampe nach 200 Brennstunden erst um etwa 0,01 ihres Anfangswerthes sich verringert, so ist es möglich, eine Reihe solcher Lampen mit einer für praktische Zwecke ausreichenden Genauigkeit als vorläufige Normale für beliebige lange Zeit zu verwenden, sofern man nur dafür sorgt, etwa schadhafte Glieder der Reihe durch andere Lampen zu ersetzen und diese wiederum durch entsprechende Vergleichen an die bleibenden Glieder der Reihe anzuschließen. Die benutzten Glühlampen haben übrigens eine besondere Einrichtung erhalten, indem man für sie einen geraden Kohlenfaden wählte und ihn axial in einem cylindrischen Rohr befestigte. Diese Einrichtung macht die Entfernung zwischen Glühlampen und Photometerschirm genau meßbar.

Es sind Vorkehrungen getroffen, um elektrische Glüh- und Bogenlichter sowie Gas- und Petroleumlampen auf ihre Lichtstärke zu prüfen. Dabei ist für die elektrischen Bogenlichter ein unmittelbarer Anschluß an die Hefnerlampe möglich; ein nach einem älteren Vorschlage Aubert's hergestellter Apparat erlaubt es nämlich, einen Kreisabschnitt von verstellbarem Winkel so schnell rotiren zu lassen, daß das hindurchfallende Licht von dem Auge als kontinuierlich wirkend empfunden wird; die Stärke dieses Lichtes steht aber zu derjenigen der ungeschwächten Lichtquelle in demselben Verhältnis wie der Kreisabschnitt zu dem Inhalt des ganzen Kreises. Auf diesem Wege läßt sich somit eine genau meßbare und ziemlich weitgehende Schwächung starker Lichtquellen zum Zwecke ihrer Vergleichung mit schwachen Lichtern erzielen.

Die übrigen optischen Aufgaben der Reichsanstalt mußten bisher wegen unzureichender Räume und nicht genügender Anzahl von Beamten in den Hintergrund treten. Indessen wird man in der Folge auch den Anforderungen der praktischen Optik auf Prüfung von optischen Gläsern (planparallelen Platten, Linsen, Prismen u. s. w.) entsprechen können. In vereinzelt Fällen sind solche Prüfungen auch für Private bereits ausgeführt worden, außerdem wurden für militärische Zwecke wiederholt Fernrohre geprüft, wobei man bestrebt war, für solche Prüfungen einwandsfreiere Methoden aufzustellen als bisher üblich waren.

Die Prüfung und Beglaubigung von Polarisations-Instrumenten, welche gleichfalls zu den Aufgaben der Reichsanstalt gehört, ist bisher noch nicht in Angriff genommen worden. Man hofft aber, auch dieser Frage bald näher treten zu können. (Fortsetzung folgt.)

Seilermaschinen für Handbetrieb.

* Das Gewerbe der Seiler gehört auch mit zu denjenigen Gewerben, welchen durch die Erzeugung feiner Waaren in Fabrikbetrieben, ausgerüstet mit großen Kraft- und Hilfsmaschinen, eine scharfe Konkurrenz erwachsen ist. Viele der gangbarsten Verbrauchsartikel werden von den Fabriken für Seilerwaaren in ganz vorzüglicher Güte und zu so erstaunlich billigen Preisen geliefert, daß es der Handseilerei fast unmöglich gemacht ist, diese noch mit Gewinn zu produzieren. — Das Kleingewerbe hat deshalb vielfach die Erzeugung solcher Waaren (feinere Bindfaden, Packsnüre, auch die stärkeren Seile u. s. w.) denn auch fallen lassen (es bezieht diese großentheils selbst und handelt damit) und hat sich dafür auf die Herstellung besserer Sachen geworfen, wobei es, bei Benützung der auch ihm gebotenen, feinen Zwecken geschickt angepassten maschinellen Einrichtungen noch seine Rechnung finden kann. Der Maschinenkonstrukteur unterstützt es durch gut erfundene Maschinen und bietet somit den Bedürfnissen des Kleinmeisters in gewissen Grenzen ähnliche Fabrikationsvorteile, wie sie die Großindustrie dieser Branche besitzt, womit es in wirksamer Weise den Kampf ums Dasein aufnehmen kann.

Eine augenblicklich in der Sammlung der großh. Landes-Gewerbekasse ausgestellte Zusammenstellung von Seilermaschinen für den Handbetrieb liefert uns hierfür den besten Beweis.

Der Aussteller, Adolf Ammann in Memmingen (Bayern), bringt eine eiserne Spinnmaschine mit Vorrichtung zum Strängespinnen (70 bis 87 M.), zwei Knäuel-Wickelmaschinen, eine für kleine (80 M.), eine für große Knäuel bis 1500 g, zum Weit- und Engwickeln eingerichtet (85 M.), ein starkes vierhäkiges Seilergeschirr für Seile bis 60 mm Durchmesser mit Uebersezungen von 1 auf 1 und 1 auf 3 (60 M.) und ein schwächeres mit Ueberzeugung

von 1 auf 6 (33 M.), ferner ein achthätiges Rammgeschirr zwischen eisernen Platten gelagert, mit Vorrichtung zum Feststellen der Haken (46 M.), eine Zugrolle (6 M.), verschiedene Größen von Nachhängern aus Messing u. dgl. m. zur Anschauung, welche sich durch solide, nicht zu schwere Bauart, leichte Gangart und saubere Arbeit auszeichnen. Dieselben Maschinen in Verbindung mit Holzgestellen werden erheblich billiger. Genannter Fabrikant betreibt den Bau dieser Maschinen als Spezialität und bietet davon eine so große Mannigfaltigkeit in Bauart und Zusammenstellung, daß daraus schon auf eine günstige Aufnahme seiner Maschinen im Kleingewerbe geschlossen werden kann. Ein den Maschinen beigegebenes illustriertes Preisverzeichnis gibt den Interessenten über das sonst Wissenswerthe gewünschten Aufschluß. Mtt.

Anstalt für Arbeitsnachweis in Karlsruhe.

In dem Berichte über die Sitzung des Karlsruher Gewerbevereins vom 5. November 1890 (Bad. Gewbzg. S. 568) machten wir Mittheilung von der Planung einer Arbeitsnachweise-Anstalt. Unter Mitwirkung von zwölf hiesigen Vereinen, darunter der Gewerbeverein, ist dieselbe am 12. Februar ins Leben getreten.

Zweck dieser Anstalt, welche als offenes Geschäft betrieben wird, ist es, vor Allem den Verkehr zwischen den Arbeitgebern und Arbeitssuchenden thunlichst zu vereinfachen, aber auch allen Denjenigen entgegenzutreten, welche unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, unter Belästigung und zum Theil auch Gefährdung der Gesellschaft ein herumziehendes Leben führen. Ebenso soll auf die Beseitigung von Mißständen hingearbeitet werden, welche in letzter Zeit auf dem Gebiete der Stellenvermittlung in einer für die Beteiligten oft sehr empfindlichen Weise sich fühlbar gemacht haben. Dementsprechend wird es die Aufgabe der neuen Schöpfung sein, in stets regem Verkehre mit allen den Kreisen, in welchen das Bedürfniß nach fremden Arbeitskräften in größerem oder geringerem Maße fortgesetzt besteht, solche Einrichtungen zu treffen, welche es ihr ermöglichen, allen Nachfragen nach Arbeitern sowie allen Gesuchen um Arbeit möglichst rasch und in einer den Wünschen der Beteiligten vollkommen zusagenden Weise zu entsprechen. Dabei macht es bezüglich der Arbeitssuchenden keinen Unterschied, ob sie als Gesellen oder Lehrlinge oder als Fabrikarbeiter Beschäftigung wünschen, oder ob sie für Dienstleistungen vorgemerkt werden wollen, wie sie von weiblichen oder männlichen Dienstboten oder von sogenannten Arbeitsgehilfen und Gehilfinnen oder von einfachen Tagelöhnern oder sonstigen vorübergehenden Lohnarbeitern verrichtet zu werden pflegen.

Das neue Unternehmen ist zwar zunächst nur für die Bedürfnisse der Stadt Karlsruhe bestimmt, immerhin sollen aber auch engere Verbindungen

mit allen verkehrreichen Städten in der weiteren Umgebung der letzteren und mit allen größeren Anwesen auf dem Gebiete der Landwirthschaft, des gewerblichen Lebens und der Fabrikindustrie, sowie auch mit gleichartigen Anstalten angebahnt und unterhalten werden.

Das Bedürfniß nach der Errichtung einer solchen Anstalt wurde in den weitesten Kreisen anerkannt. Für das Vorgehen der Verbandsvereine aber war deren Erfahrung maßgebend, daß auf dem so schwierigen und doch so beachtungswerthen Gebiete der Arbeitsvermittlung vereinzelt Vereinsbestrebungen nie den erwünschten vollen Erfolg haben können, daß dieser vielmehr nur von ihrem gemeinschaftlichen, einheitlichen Zusammenarbeiten unter Vorsetzung ganz bestimmter Arbeitsziele und ausgiebiger Ausnützung aller ihnen innewohnenden Kräfte sich erwarten lasse.

Die Anstalt für Arbeitsnachweis ist auf die ständigen Jahresbeiträge ihrer Mitglieder (20 Pf.) und auf die für ihre Geschäftsbeforgung zur Erhebung gelangenden Gebühren angewiesen. Letztere sind so nieder bemessen, als es die Bedachtnahme auf den Ersatz der Selbstkosten ermöglicht hat. Für die einzelne Arbeitsvermittlung werden von Fabrik- und gewerblichen Arbeitern, sowie von Tagelöhnern u. s. w. nur 20 Pf. erhoben, von Dienstboten aber 50 Pf. Bei Gesuchen von Arbeitgebern und bei solchen, die von auswärts einlaufen, ist die Gebühr eine höhere. Die Einführung von Abonnementskarten und von ganzen Jahresabonnements ist in Aussicht genommen.

Das Geschäftslokal der Anstalt befindet sich in dem Hause Kreuzstr. Nr. 17.

Deutsche Fachschule für Blecharbeiter in Aue (Sachsen).

Der uns vorliegende XIII. Jahresbericht der Deutschen Fachschule für Blecharbeiter in Aue umfaßt die beiden Semester des Schuljahres von Michaelis 1889 bis 1890. Wie daraus hervorgeht, theilt sich die Fachschule in drei Unterrichtsklassen und in praktisches Arbeiten; außerdem werden noch besondere Druckurse veranstaltet. Der Besuch belief sich für das Wintersemester auf 55, für das Sommersemester auf 49 Teilnehmer. Jeweils zu Ende des Semesters fand eine Ausstellung von Schülerarbeiten (Zeichnungen, Modellir- und Klempnerarbeiten) statt. Zwei Schüler besuchten die Anstalt mit einer Unterstützung von 300 M. von Seiten der großh. badischen Regierung. Zuwendungen in baarem Geld erhielt die Fachschule von der königl. sächsischen Staatsregierung mit 5000 M., von der sächsischen Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb in Lipine mit 2000 M., durch andere Privatschenkungen 181 M., vom Kalenderverlag der Schule 1330 M., ferner erhielt die Anstalt eine Anzahl Werkzeugmaschinen und Rohmaterialien von ansehnlichem Werth, Muster, Lehrmittel und Beiträge zur Bibliothek.

Unsere Musterzeichnung.

Die dieser Nummer beiliegende Tafel Nr. 9 gibt die Abbildung eines schmiedeisernen Oberlichtgitters; entworfen von Professor F. S. Meyer in Karlsruhe.

Neues in der Ausstellung der großh. Landes-Gewerbehalle.

Zur vorübergehenden Ausstellung wurden eingesendet:

Von Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin: Metallkrug, bemalt von Fräulein Braun.

Von J. Krum in Waldshut: Tischgen, 45 M.; Wandbrett, 25 M.; Poesiealbum, 12 M.; Fußschemel, 15 M.; Brodteller, 10 M.; Schale, 8 M.; runde Dose, 4 M.; Unterseher, 3,50 M.; Visitenkartentäschchen, 5 M.; Kassetten, 12 M.; sämtliche Gegenstände in Kerbschnitt.

Von D. Wolf in Karlsruhe: Tafel mit elektrischen Läutwerken.

Von C. Meyer in Karlsruhe: Tageslicht-Beleuchtungsapparat von H. Hennig in Berlin.

Von F. C. Gräf, Schreinermeister in Adelsheim: Kommode, 90 M.; Kabinetschrank, 210 M.

Von Brems-Barain in Trier: Rahme, in Silber getrieben, mit dem Reliefbildnis des Kaisers Friedrich.

Von W. Devin, Uhrmacher in Karlsruhe: Standuhr mit Repetitions-Viertelschlagwerk.

Von der chemischen Fabrik vorm. Rud. Grevenberg & Cie. in Gemelingen: 6 verschiedene Streulosesets von 27,50 M. bis 95 M.

Von C. Strenitz, Waschmaschinen-Fabrik in Karlsruhe: Wäschetrocken-Apparat, 8 M.

Submissionen.

Karlsruhe. Artilleriedepot. 3000 m Baumwollenzeug (Nessel). Termin 4. März. Bedingungen von da zu beziehen, Probe daselbst einzusehen.

Lhingen. Großh. Kulturinspektion Waldshut. Wasserleitungsarbeiten für die Gemeinde Sfringen. Termin 9. März. Ueberschlagsformulare von genannter Inspektion.

Strassburg i. E. Gefängnisdirektor. 3920 kg verschiedene Ledersorten, 600 m braunes Tuch, 1170 m graues Tuch, 152 m braunes Halbtuch und 517 kg blaugraues wollenes Strumpfgarn. Termin 6. März. Bedingungen gegen 40 Pf. von da.

Stuttgart. Königl. Garnisonverwaltung. Lieferung von gläsernem und irdenem Geschirr zc. Termin 9. März. Bedingungen gegen Vergütung von da. Musterstücke in den Geschäftszimmern der 8 Garnisonverwaltungen einzusehen.

Rastatt. Garnisonverwaltung. 1750 kg Schmierseife und 560 kg Kernseife zc. Termin 5. März. Bedingungen daselbst einzusehen, auch gegen Vergütung von da zu beziehen.

Hagenau i. E. Königl. Baurath Beyer. Erd-, Maurer-, Asphalt-, Steinmeh-, Zimmer- und Staakerarbeiten für den Neubau des Infanterielasernements. Termin 7. März. Bedingungenunterlagen zc. im Geschäftsgebäude des genannten Neubaus in Hagenau einzusehen.

Verlag v. B. F. Voigt in Weimar.

Der Schlosser.

Praktisches Handbuch
für Schlosser aller Zweige.

Enthaltend: Gewinnung, Eigenschaften und Bearbeitung der Metalle; Beschläge für Fenster und Thüren; Anordnung und Bau der Schlösser und Sicherheits-schlösser; Anlage von Nüßableitern, Gas- und Wasserleitungen und Haus-telegraphen.

Von **A. Lüdicke**,
Professor an der technischen Hochschule in
Braunschweig.

Zweite verb. Auflage.

Mit einem Atlas von 22 Tafeln,
enth. 950 Figuren.

1891. gr. 8. Geh. 10 Mark.

Vorrätig in allen Buchhandlungen;
in Karlsruhe in der G. Braun'schen
Vofsbuchhandlung. [44]

Großh. Badische Staats- Eisenbahnen.

Zur Errichtung eines Bahnwartshauses für Wartstation 91 der Hauptbahn (bei Roth Malsch) sollen nachbenannte Arbeiten im öffentlichen Verdingungswege vergeben werden:

	i. Anshl. v. ca.
I. Erd- u. Maurerarbeit . . .	3480 M.
II. Steinhauerarbeit . . .	450 "
III. Zimmerarbeit . . .	1160 "
IV. Gipserarbeit . . .	260 "
V. Schreinerarbeit . . .	500 "
VI. Glaserarbeit . . .	150 "
VII. Schlosserarbeit . . .	380 "
VIII. Blechernerarbeit . . .	190 "
IX. Tüncherarbeit . . .	220 "

Pläne, Bedingungen und Verdingungs-anschläge sind in den Geschäftsräumen des Unterzeichneten zur Einsicht aufgelegt.

Die Verdingungsanschlätze werden gegen Erstattung der Umdruckkosten verabfolgt. Die nach Einzelpreisen zu stellenden Angebote sind bis längstens

Samstag den 7. März d. J.,

Morgens 9 Uhr,

bei dem Unterzeichneten verschlossen und portofrei einzureichen, zu welcher Zeit die

Eröffnung der eingelaufenen Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bewerber stattfindet. Zuschlagfrist 14 Tage.

Heidelberg, den 24. Februar 1891.

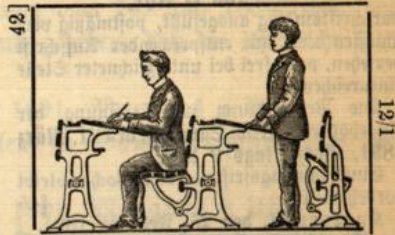
Der Großh. Bahnbau-Inspektor II.

Röster's Bank (A.-G.), Mannheim, Heidelberg, Frankfurt a. M.

Korrespondenten der ersten Bankhäuser Europas, Americas u. s. w. Einlösung und Ausstellung von Checks, Anweisungen und Reisegebühren auf alle Länder. Aus-führung von Börsenaufträgen, Aufbewahrung von Wertpapieren, Annahme von Baareinlagen in kostenfreier Rechnung. Waarenbeleihung. Eröffnung laufender Rechnungen und Gewährung von Vorschüssen gegen Sicherheit. Lesezimmer für Fremde.

Das Mannheimer Haus pflegt vorzugsweise in größter Ausdehnung den Einzug von Wechseln u. s. w. auf die ganze Welt zu billigsten festen Sätzen in gebührenfreier Rechnung. Wechsel-eingang im letzten Jahre ungefähr 400,000 Etüd. 12/3

— Tarife zur Verfügung. —



Normal-Schulbänke in 10 verschied. Gattungen

nach neuesten Anforderungen der Schul-Hygiene und Pädagogik. Allen Gemeinden und Lehranstalten dringend empfohlen! Billigste Preise. Franko-Lieferung. Prospekte gratis.

Karl Elsaesser, Schulbank-Fabrik,
Schönau bei Heidelberg.



26/20

Bergebung von Bauarbeiten.

Die zur Vergrößerung und dem Neubaue des Großh. Zentralstaatsgebäudes Kreuzstraße Nr. 11a und Jähringerstraße Nr. 65 erforderlichen nachstehenden Arbeiten, als:

Maurerarbeit, rothe Steinhauerarbeit, sonstige Steinhauerarbeit, Zimmerarbeit, Schreinerarbeit, Glaserarbeit, Schlosserarbeit, Schmiedearbeit, Eisenerlieferung, Blechenerarbeit, Lüncherarbeit, Tapezierarbeit und Pflastererarbeit,

sollen im Wege des schriftlichen Angebots zur Ausführung in Afford gegeben werden.

Maßgebend für die Vergebung dieser Arbeiten ist die ministerielle Verordnung vom 7. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 23, 1890), „das öffentliche Verdingungswesen betreffend“.

Zeichnungen und Affordbedingungen hierzu können täglich in den Vormittagsstunden bis einschließlich Samstag, den 14. März 1891, Mittags 12 Uhr, eingesehen und zugleich die für die einzelnen Arbeiten zu benützendenden Angebotsformulare in Empfang genommen werden.

Die Angebote sind spätestens bis **Mittwoch, den 18. März 1891, Abends 6 Uhr,**

vorschriftsmäßig ausgefüllt, postmäßig verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, portofrei bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Die Verhandlung zur Eröffnung der Angebote erfolgt am **Samstag, den 21. März 1891, Vormittags 9 Uhr.**

Eine Zuschlagsfrist von vier Wochen bleibt vorbehalten. [45]

Karlsruhe, den 25. Februar 1891.
Großh. Bezirks-Bauinspektion.

Bauarbeiten-Vergebung.

Für den Neubau eines Bezirksförsterei-Gebäudes in Ettlingen sollen nachstehende Bauarbeiten im Wege des öffentlichen Angebots vergeben werden: veranschlagt zu:

1. Grabarbeit	707 M.
2. Maurerarbeit	19 397 "
3. Steinhauerarbeit	9 054 "
4. Zimmerarbeit	4 404 "
5. Schlosserarbeit	490 "
6. Blechenerarbeit	1 013 "
7. Walzeisen-Lieferung	399 "

Pläne, Arbeitsbedingungen und Auszüge aus dem Voranschlag können in Baden-Baden auf die seitige Geschäftszimmer, Langestraße Nr. 55, bis zum 10. März d. J., Vormittags 12 Uhr, und in dem kleinen

Nathausaal in Ettlingen von Mittwoch den 11. März bis Freitag, den 13. März d. J., Vormittags 12 Uhr, eingesehen werden.

Die Angebote sind, mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens bis

Samstag, den 14. März d. J., Vormittags 12 Uhr,

verschlossen und portofrei an unterzeichnete Stelle einzureichen.

Baden-Baden, 28. Februar 1891.
Großh. Bezirks-Bauinspektion.

47] Krebell. 2/1

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Die Arbeiten zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes für zwei Weichenwärter auf der Station Herbolzheim sollen in öffentlicher Verdingung vergeben werden.

Dieselben sind veranschlagt wie folgt:

I. Grab- u. Maurerarbeit	6556,09 M.
II. Steinhauerarbeit	907,81 "
III. Verputzarbeit	735,36 "
IV. Zimmerarbeit	1895,87 "
V. Schreinerarbeit	894,68 "
VI. Glaserarbeit	305,93 "
VII. Schlosserarbeit	455,60 "
VIII. Blechenerarbeit	344,28 "
IX. Anstreicherarbeit	377,86 "

Zusammen 12 473,48 M.

Pläne und Bedingungen, sowie Verdingungsansätze liegen auf die seitige Geschäftszimmer auf und werden letztere gegen eine Vergütung von 30 Pf. für jede Einzelarbeit an die Unternehmer abgegeben.

Die Angebote sind bis

Montag den 16. März, Vormittags 10 Uhr,

portofrei und mit der nötigen Aufschrift versehen an den Unterzeichneten einzuliefern.

Für den Zuschlag bleibt eine Frist von 4 Wochen vorbehalten.

Offenburg, den 23. Februar 1891.

Der Großh. Bahnbau-Inspektor H.

39] Ein tüchtiger Architekt,

katholischer Konfession, soll in Folge höherer Ermächtigung als erster Gehilfe bei unterfertiger Stelle alsbald angestellt werden. Meldungen wollen unter Angabe der Gehaltsansprüche und unter Vorlage von Zeichnungen u. Zeugnissen bei unterfertiger Stelle eingereicht werden. 2/2

Erzbischöfl. Bauamt Heidelberg.